

Änderungshistorie:

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens
01. 01.1996		
20.07.2006	§ 1,1; § 2,1; § 8	01.01.2007
07.05.2013	§§ 1-8	02.05.2013
10.07.2018	§§ 3, 8	01.08.2018

Benutzungsordnung der Stadtbücherei Porta Westfalica vom 07.05.2013

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW S. 474), der §§ 2, 4, 6, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW S. 687) und § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW S. 156,818), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW S. 765, 793), hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 15. April 2013 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Porta Westfalica. Benutzung und Ausleihe erfolgen auf öffentlich-rechtlicher Basis. Sie ermöglicht den Zugang zur Informationsversorgung und -vermittlung und zur Medienkultur. Sie dient der Volksbildung hinsichtlich lebenslangem Lernen, Medienerziehung sowie der Leseförderung und darüber hinaus der Freizeitgestaltung. Dabei kooperiert sie mit anderen Bildungs- und Kultureinrichtungen wie Schulen, Kindergärten und Bürgerverbänden.
2. Die Benutzung der Stadtbücherei zur Information und zur Ausleihe von Medien ist jeder Person gestattet.
3. Für Benutzung und Ausleihe sowie für einzelne Leistungen und Leihfristüberschreitungen werden Gebühren nach der Gebührensatzung der Stadtbücherei erhoben.
4. Die für die Benutzung der Stadtbücherei und eine Medienentleihe erforderlichen persönlichen Daten werden unter Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes NRW erhoben.

§ 2

Anmeldung, Büchereiausweis

1. Für die Benutzung der Stadtbücherei und die Ausleihe von Medien wird gegen Vorlage des Personalausweises ein Büchereiausweis ausgestellt. Bei Kindern bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist die schriftliche Erklärung der/des Erziehungsberechtigten bzw. ihrer gesetzlichen Vertretung vorzulegen, nach der diese mit der Anmeldung einverstanden sind und die Haftung übernehmen. Für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr ist eine Anmeldung nicht möglich. Der Büchereiausweis ist erst nach Zahlung der Benutzungsgebühr entsprechend der Gebührenordnung für eine begrenzte Zeit gültig und nicht übertragbar.
2. Mit der Anmeldung wird die Benutzungsordnung anerkannt. Der Büchereiausweis ist Eigentum der Stadtbücherei. Auf Verlangen der Stadtbücherei ist er zurückzugeben. Sein Verlust sowie ein Wohnungswechsel und Namensänderungen sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Die Erstellung eines Ersatzausweises ist gebührenpflichtig.

§ 3

Ausleihe, Vorbestellung

1. Medien werden gegen Vorlage des gültigen Büchereiausweises bis zu 3 Wochen ausgeliehen. Die Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
2. Die Leihfrist kann im Einzelfall oder für bestimmte Medienarten durch die Stadtbücherei verkürzt werden. Für einzelne Mediengruppen können gesondert Gebühren erhoben werden.
3. Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu zweimal verlängert werden, wenn die betreffenden Medien nicht vorbestellt sind.
4. Die Anzahl der auf einen Benutzerausweis entleihbaren Medien kann von der Stadtbücherei begrenzt werden.
5. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
6. Die Stadtbücherei ist berechtigt, ausgeliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
7. Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können gegen Gebühr im auswärtigen Leihverkehr beschafft werden. Die Abwicklung des Leihverkehrs richtet sich nach dem jeweils geltenden „Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken“.

§ 4 Behandlung der Medien, Haftung

1. Die entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Verschmutzung, Beschädigung und Veränderung zu bewahren. Vor der Ausleihe sind die Medien von der Benutzerin bzw. dem Benutzer auf erkennbare Mängel hin zu überprüfen und etwaige Schäden sofort anzuzeigen.
2. Die Beeinträchtigung entliehener Medien in obigem Sinne oder deren Verlust ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Werden Medien beeinträchtigt, werden hierfür Gebühren nach der Gebührensatzung der Stadtbücherei fällig. Bei einer Beeinträchtigung, die eine weitere Nutzung des Mediums beeinflusst oder nicht zulässt, oder bei Verlust, ist nach Absprache mit der Büchereileitung gleichwertiger Ersatz zu beschaffen. Im begründeten Einzelfall kann die Stadtbücherei eine dem Original entsprechende Kopie des Mediums erstellen lassen. Die Kosten trägt dann die Benutzerin bzw. der Benutzer. Maßgebend für die Ersatzpflicht ist der Wiederbeschaffungswert des Mediums zuzüglich Beschaffungskosten. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Schäden und Gebühren, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen.

§ 5 Leihfristüberschreitung

1. Bei Überschreiten der Leihfrist werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die Stadtbücherei erhoben. Die Gebühren entstehen mit Ablauf des letzten Ausleihtages. Die Zustellung einer schriftlichen Gebührenabrechnung oder Mahnung ist nicht Voraussetzung für die Zahlungsverpflichtung.
2. Wird ein Medium nicht fristgerecht zurückgegeben, richten sich die weiteren Maßnahmen nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Statt der Herausgabe der Medien kann auch der Wiederbeschaffungswert verlangt werden.

§ 6 Hausordnung

1. Das Mitbringen von Speisen und Getränken sowie Rauchen sind in den Büchereiräumen nicht gestattet.
2. Tiere dürfen nicht mit in die Bücherei gebracht werden.
3. Für Garderobe, Taschen, Mappen o.ä. Gegenstände wird nicht gehaftet.
4. Das Büchereipersonal übt das Hausrecht aus. Seinen Weisungen ist Folge zu leisten.

§ 7 Benutzungsausschluss

Zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden können Personen, die gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen haben oder Personen, gegen die Zwangsmaßnahmen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen festgesetzt worden sind.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 02.05.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung mit Gebührentarif vom 01.01.2007 außer Kraft.